

Satzung
des
Darmstädter Schwimm- und Wassersport-Clubs 1912 e.V.
in der Fassung vom 28. April 2003
(geändert bzw. ergänzt am 18. Mai 2016)

§ 1
Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Club führt den Namen
DARMSTÄDTER SCHWIMM- UND WASSERSPORT-CLUB 1912 e.V.

Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Die Clubfarben sind rot-schwarz-weiß.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Schwimm- und Wassersports sowie des Volleyballspiels und des Triathlons.
- (3) Der Club ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports.
- (4) Um seinen Satzungszweck zu verwirklichen, führt der Club regelmäßig sportliches Training durch, beteiligt sich an sportlichen Wettkämpfen, unternimmt Wanderungen und Ferienfahrten und veranstaltet gesellige Zusammenkünfte. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (5) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein reiner Sportverein, der auf der Grundlage des Amateursports der Pflege der Leibesübungen, im Besonderen der sportlichen Heranbildung der Jugend dient. Die Einkünfte aus Beiträgen, Umlagen und Spenden sowie etwaige Überschüsse aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen dürfen nur zur Durchführung dieser Aufgaben verwendet werden.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (siehe § 10 Abs. 3 der Satzung) für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

- (3) Mitglieder des Clubs sind
 - a) ordentliche Mitglieder (18 Jahre und älter)
 - b) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c) auswärtige Mitglieder (ständiger Wohnsitz in der Regel weiter als 50 km von Darmstadt entfernt)
 - d) Ehrenmitglieder
- (4) Juristische Personen als außerordentliche Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (5) Die Clubmitglieder müssen einer der vier Abteilungen (siehe § 16) angehören. Übertritte sind jederzeit möglich.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Club kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der Abteilung voraus, in der das Mitglied überwiegend Sport ausüben will. Bei Minderjährigen muss dieser Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
- (2) Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufige Aufnahme in den Club. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Gesamtvorstand die Aufnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Clubs ablehnt. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (3) Mit dem Eintritt in den Club erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Clubs sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an. Die Satzungen, Sportordnungen und Wettkampfbestimmungen übergeordneter Sportorganisationen, denen der Club angehört, gelten für alle Clubmitglieder, soweit sie davon betroffen sind.

§ 4

Dauer und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Club

- (3) Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 31.05. bzw. 30.11. des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle zugegangen sein; der Clubausweis ist beizufügen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus der Mitgliederliste gestrichen wenn, wenn es trotz zweimaliger Mahnung ohne Angabe von Gründen den Clubbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm und der Abteilung mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied, das sich clubschädigend verhalten hat oder dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, wird vom Gesamtvorstand aus dem Club ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen.

Ausschlussgründe sind:

- a) schwerer Verstoß gegen die Clubsatzung.
 - b) Nichtbefolgen von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Clubs.
 - c) clubschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs. Als clubschädigendes Verhalten gilt auch, wenn ein Mitglied für einen anderen Verein bei Wettkämpfen in einer Sportart startet, die von einer Abteilung des Clubs vertreten und wettkampfmäßig betrieben wird; der Ausschluss ist in diesem Fall jedoch nur auf Antrag des Abteilungsleiters der betroffenen Abteilung (§ 16 Abs. 3) möglich.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlichen Widerspruch, dann muss der Gesamtvorstand nach mündlicher Anhörung erneut über den Ausschluss beraten. Für eine Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Club aufgenommen werden.
 - (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Club. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Clubeigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (3) Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Clubs haben alle Mitglieder das Recht, am Clubleben teilzunehmen und Einrichtungen des Clubs zu benutzen. Dies gilt nicht für Einrichtungen einzelner Abteilungen, für die Sonderordnungen bestehen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Clubs zu fördern und die Anordnungen der Organe des Clubs zu befolgen. Sie haben Clubeigentum schonend zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- (5) Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich nur so weit, wie dies durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund gedeckt ist. Das Benutzen der Sport- und Freizeitanlagen des Clubs geschieht auf eigene Gefahr. Der Club haftet nicht für Sachen, die in dem von dem Mitglied benutzten Anlagen abhandengekommen oder beschädigt werden.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vom Club angemietete Sportgeräte und die durch den Club in Nutzung genommenen clubfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet das Mitglied.
- (7) Jedes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied ist auch in der Versammlung derjenigen Abteilung stimmberechtigt, der es zugehört. Zahlt ein Mitglied darüber hinaus in einer weiteren Abteilung einen Zusatzbeitrag (§ 6 Abs. 3), so kann es auch in dieser Abteilung das Stimmrecht ausüben. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Der Club benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks Wirtschaftsmittel. Der Club erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und außerdem Zusatzbeiträge für sportartspezifische besondere Leistungen. Daneben können Umlagen zur Abdeckung besonderen Aufwands oder für besondere Einrichtungen erhoben werden. Zusatzbeiträge und Umlagen sind Bestandteil des Clubbeitrags.
- (2) Dieses Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Clubs in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Zusatzbeiträge der Abteilungen setzt die jeweilige Abteilungsversammlung fest.

- (4) Aufnahmegelder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand, wie z.B. Mahngelder, setzt der Gesamtvorstand fest.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig.
- (6) Näheres regelt die vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7

Organe des Clubs

- (1) Die Organe des Clubs sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der Ältestenrat

§ 8

Mitgliederversammlung - Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Clubs.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in den Clubnachrichten bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachträge in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands oder sein Stellvertreter.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und Änderungen des Clubzwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Verhinderte Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen, mit der Einschränkung, dass ein Mitglied höchstens zwei Vertretungen übernehmen darf. Die Vollmachten sind bei Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter abzugeben.

- (6) Werden Anträge von grundsätzlicher Bedeutung gestellt, über die die Mitglieder nicht mindestens 14 Tage vorher nach Absatz (2) Satz 2, unterrichtet worden sind, so muss einem Antrag des geschäftsführenden Vorstands oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder auf Vertagung stattgegeben werden. Über Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, kann nur abgestimmt werden, wenn sie nach Absatz (2) Satz 2 zeitgerecht den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein muss. Das Protokoll ist zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands und beim Geschäftsführer einzusehen. Falls innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen eine Berichtigung auf schriftlichem Wege nicht gefordert wird, gilt es als genehmigt.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Den Termin bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstands
 - b) wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder oder der Ältestenrat die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks dies verlangt.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Club und ist sein ausführendes Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des Clubs, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Cluborganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Club so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu zwei Beisitzern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei die Vertretung des Clubs durch zwei der genannten Personen wahrgenommen werden kann.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die sonstige Geschäftsverteilung festzulegen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tritt regelmäßig, zweckmäßigerweise einmal monatlich zusammen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet sein muss.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand muss zurücktreten, wenn ihm in einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird. Spätestens 60 Tage danach muss neu gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der seitherige Vorstand die Geschäfte weiter.
- (8) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen, Abteilungsvorstandssitzungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 11

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe
 - a) Berichte des geschäftsführenden Vorstands über das Clubgeschehen entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen
 - b) den geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen
 - c) in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Club die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, falls es der geschäftsführende Vorstand beantragt
 - d) die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen
 - e) darüber hinaus über die Genehmigung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen zu beschließen.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern der Abteilungen (§ 16 Abs. 3)
 - c) dem Ehrenvorsitzenden (Abs. 3)
 - d) dem Jugendwart (§ 13 Abs. 3)
 - e) dem Geschäftsführer (Abs. 4)
- (3) Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Vorstand von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Solange ein Ehrenvorsitzender tätig ist, kann ein weiterer Ehrenvorsitzender nicht ernannt werden.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt; seine Bestellung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden des Clubs (bei seiner Verhinderung durch dessen Vertreter) einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Vorschrift des § 10 Abs. 6 Satz 2 (Niederschrift) gilt entsprechend.
- (6) Der Gesamtvorstand ist mindestens alle zwei Monate, darüber hinaus bei Bedarf einzuberufen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Clubs können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Für die Bildung von Ausschüssen, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Gesamtvorstand zuständig. Auch Clubmitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, können in Ausschüsse berufen werden.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden oder ihre Vertreter haben bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes über die Tätigkeit zu berichten.

§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche und alle Mitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Funktionsträger der Vereinsjugendarbeit.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss; Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Jugendausschuss und Jugendwart werden in einer Jugendvollversammlung gewählt, die mindestens einmal im Jahr zur Beratung ihrer Belange, und zwar zeitlich vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung, zusammentritt. Der Jugendwart ist in der seiner Wahl folgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- (4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist für die Wahrung der Satzung und für die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs zuständig.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus drei Mitgliedern der Schwimmabteilung und je einem Mitglied der Wassersport-, der Volleyball- und der Triathlonabteilung. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden in der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands und der Abteilungsvorstände dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Kassenprüfung des Gesamtclubs

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung des Gesamtclubs werden in den Jahreshauptversammlungen je ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sodass die Prüfungen gemeinsam von einem neu gewählten und einem schon im Vorjahr tätig gewesenem Kassenprüfer durchgeführt werden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder sonstigen Organen des Clubs nicht angehören. Ihre Wiederwahl innerhalb von zwei Jahren ist unzulässig. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 16 Abteilungen des Clubs

- (1) Der Club gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in die Abteilungen
 - a) Schwimmen
 - b) Wassersport
 - c) Volleyball
 - d) Triathlon

Die Abteilungen des Clubs werden von den Abteilungsvorständen in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht wesentliche Interessen des Gesamtclubs berührt werden.

- (2) Die Abteilungen erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange. Die Regelungen der §§ 8, 9 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände mit einem Abteilungsleiter an der Spitze wird von den Abteilungsversammlungen im Einzelnen festgelegt. Die vier Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstands.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsvorstände erfolgt durch die Abteilungsversammlung auf zwei Jahre und soll im jährlichen Wechsel mit der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorgenommen werden.
- (5) Die Abteilungsvorstände sind dem Gesamtvorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, insbesondere auch die Vorschriften zur Kassenprüfung.
- (6) Der Schatzmeister des Clubs hat jederzeit das Recht Belege zu prüfen.

§ 17 Eigentum und Finanzen

- (1) Jede Abteilung ist in ihren finanziellen Angelegenheiten selbstständig, untersteht jedoch der Finanzaufsicht durch den Gesamtvorstand. Sie ist verpflichtet, einen gewissen Teil ihrer Einkünfte, der in den Finanzplänen auszuweisen ist, dem Gesamtclub zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Bauvorhaben oder andere Aufgaben größeren Umfangs kann eine besondere Finanzverwaltung durch den Gesamtvorstand eingesetzt werden.
- (3) Zuwendungen von Behörden und Sportorganisationen werden entsprechend der Kopfstärke an die Abteilungen verteilt, sofern der Zweck der Zuwendung nicht festgelegt ist oder in besonderen Fällen der Gesamtvorstand nichts anderes beschließt.

- (4) Liegenschaften und sonstige Vermögenswerte gehören dem Gesamtclub. Jede Abteilung, die Liegenschaften oder Eigentum des Clubs in Benutzung hat, ist für deren Erhaltung verantwortlich. Sie ist außerdem verpflichtet, jährlich zur Unterhaltung des von ihr benutzten beweglichen Clubvermögens einen Beitrag in ihrem Finanzplan auszuweisen.
- (5) Innerhalb der ersten sechs Wochen eines Geschäftsjahres sind für den Gesamtclub durch den geschäftsführenden Vorstand (unter Federführung des Schatzmeisters) und für die Abteilungen durch die jeweiligen Abteilungsvorstände Finanzpläne aufzustellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Lehnt der Gesamtvorstand den Finanzierungsplan einer Abteilung ab, so hat hierüber die Jahreshauptversammlung des Clubs zu entscheiden.

An- und Verkäufe, die im Einzelfall den Betrag von EURO 3.000,00 übersteigen und im Finanzplan nicht vorgesehen sind, sowie der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträge, Sponsoringverträge sowie Trainerverträge, die nicht lediglich auf Stundenbasis abgerechnet werden) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 18 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und vertreten, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann, wenn Dreiviertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder sich dafür erklären.
- (2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Begleichung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass es nur in der Stadt Darmstadt und am Altrhein ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden darf. Über die Verwendung des Schwimmleistungszentrums und des Clubhauses am Altrhein kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Darmstadt entschieden werden.

Jugendordnung

des Darmstädter Schwimm- und Wassersport-Clubs 1912 e.V.

vom 26. März 2001

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Jugendlichen und allen Mitgliedern des Clubs bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 24 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ordnet in weitgehender Selbstständigkeit, jedoch im Rahmen der Clubsatzung, die Jugendarbeit innerhalb des Clubs.
2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Die Vereinsjugend verfügt über ein eigenes Jugendkonto, über das nur sie, vertreten durch den Jugendwart (§ 6 Abs. 1a), verfügungsbefugt ist.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus der Vereinsjugend gemäß § 1 Abs. 1 sowie dem Jugendausschuss zusammen.
2. Die Jugendvollversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Clubnachrichten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die jährliche Jugendvollversammlung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Clubs durchgeführt werden. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Vereinsjugend muss eine Jugendvollversammlung einberufen werden.
3. Die ordnungsgemäß eingeladene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig.

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Jugendwarts auf zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Jugendausschusses
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Beratung über die Verwendung eines durch den Vorstand im Rahmen des Clubhaushalts zugewiesenen Titels zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend. Die Verwaltung und Abrechnung des Titels obliegt dem Jugendwart.
 - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
2. Die Jugendvollversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Jugendwart als Vorsitzendem
 - b) den Jugendleitern der Abteilungen
 - c) dem Sprecher der Eltern, der, soweit kein Vereinsmitglied, nur beratend an den Sitzungen und Versammlungen teilnehmen kann.
 - d) zusätzlichen Jugendlichen, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.
2. Der Jugendwart ist in der Jahreshauptversammlung des Clubs zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung muss die Jugendvollversammlung erneut beschließen.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses und des Jugendwarts

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen wahrzunehmen und dabei auch Veranstaltungen für die Vereinsjugend zu planen und durchzuführen.
2. Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung durch.
3. Der Jugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen.
4. Der Jugendausschuss berät die Cluborgane in Jugendangelegenheiten
5. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstands und hält auf diese Weise ständig Kontakt mit dem Clubvorstand.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung erfordern die Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Jugendlichen in der Jugendvollversammlung. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung in der Mitgliederversammlung des Clubs.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 24 Jahre sein.
2. Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustandekommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart als Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss zustandekommt. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
3.
 - a) Kommt in der Jugendvollversammlung die Wahl des Jugendwarts (§ 5 Abs. 1a) nicht zustande, so wählt der Jugendausschuss seinen Vorsitzenden selbst.
 - b) Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vereinsvorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden im Jugendausschuss so lange, bis ein Jugendwart gemäß § 5 Abs. 1a oder § 9 Abs. 3a gewählt ist.